Bie Polizeib chörde Hamburg.

Famburg, den 28 Man. 1934

Moleichein.

Willi Gunfank vonl efinen Gefech über des Melden und geboren am 15.1. 1908 in ist wiken 87 3 1934

Staatsangehörigseit: Aeulsches Reich

micht — nachgewiesen durch.

Meldeamt.

2. Ummeldung wie and dem Meldelchein vermert.

§ 2. Ummeldung wie and dem Meldelchein vermert.

§ 3. Umrebul den vermert.

§ 4. Lingebung wie and dem Meldelchein vermert.

§ 5. Monerbung. Wer seine Wohnung medselt, hat ich innerhald einer Woche unter Postegung seines Meldescheins untgamelden.

§ 5. Monerbung. Wer seine Wohnung medselt, hat ich innerhald einer Woche unter Postegung seines Meldescheins untgamelden.

§ 5. Monerbung wire den Werten vermert.

§ 6. Monerbung wire and seiner Woche abzumelben, seinen Minsenschein und aufgeben wohn er verziech. über eber Zibermeßens, werte Steglandigung den der Minsenschein int seiner Minsenschein er verben der unterschein und seinem dingerabend versiehen der nit seiner Minsenschein und seinen dingerabend versiehen der verhalt den vertigen den gebersett an dem Polizeinsachenschen zur jederzeit an dem Polizeinsachenschenzerfolgen.